



0/12

**Satzung**  
**über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die Statistikstelle**  
**des Amts für Stadtentwicklung aus dem Geschäftsgang anderer**  
**Verwaltungsstellen der Stadt Karlsruhe**  
**(Kommunalstatistiksetzung)**

vom 2. März 1993 (Amtsblatt vom 5. März 1993), in der letzten Fassung vom 13. März 2001 (Amtsblatt vom 30. März 2001)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Nov. 1993 (GBl. S. 657) und §§ 8 und 9 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) - LStatG - sowie § 58 Abs. 7 des Landtagswahlgesetzes vom 6. Sept. 1983 zuletzt geändert am 6. Febr. 1996 (GBl. S. 94), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kommunale Statistikstelle**

Die Stadt Karlsruhe betreibt beim Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Stadtforschung (Amt 12) eine kommunale Statistikstelle im Sinne § 9 Abs. 1 LStatG.

**§ 2**

**Zulässigkeit der Datenweitergabe**

- (1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 - 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
  1. Statistik über den Bevölkerungsbestand,
  2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung,
  3. Statistik über die Vertriebenen und Aussiedler.
- (2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Dienststellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

### § 3

#### **Verfahren der Datenweitergabe**

- (1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Weitergabe kann auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden.

### § 4

#### **Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand**

- (1) Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember von den gemäß § 4 Meldegesetz (MG) im Melderegister zu speichernden Daten diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:
  1. Straßenummer und Hausnummer der Wohnung in Karlsruhe,
  2. Datum des Einzugs,
  3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung,
  4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen,
  5. Ordnungsmerkmal,
  6. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung,
  7. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung,
  8. Anzahl weiterer Wohnungen in Karlsruhe oder sonst in Deutschland,
  9. Datum des Zuzugs nach Karlsruhe und gegebenenfalls nach Deutschland,
  10. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer,
  11. Datum der letzten Familienstandsänderung,
  12. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,
  13. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Karlsruhe,

14. Anmeldung des Ehepartners in Karlsruhe für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung,
15. Anzahl der in Karlsruhe lebenden Kinder unter 18 Jahren,
16. Stellung im Haushalt, Haushaltsverbandsnummer,
17. Wahlberechtigung,
18. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Karlsruhe, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs,
19. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland,
20. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse,
21. Straßenummer und Hausnummer weiterer Wohnungen in Karlsruhe,
22. Datum des Einzugs in diese Wohnungen,
23. Datum des letzten Statuswechsels in diesen Wohnungen,
24. derzeitiger Status dieser Wohnungen,
25. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

## **§ 5**

### **Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung**

- (1) Zur Erstellung der Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für diejenigen Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 dieser Satzung an die kommunale Statistikstelle weiter. Die Weitergabe umfasst für diese Personen darüber hinaus auch diejenigen Erhebungsmerkmale, die nach den Erfordernissen von § 4 Meldegesetz (MG) zu speichern und für die statistische Aufbereitung folgender Daten notwendig sind:
1. Anlass der Veränderungsmeldung,
  2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters,
  3. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Karlsruhe,

4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Karlsruhe, Hausnummern und Status dieser Wohnungen,
5. über den Ehepartner:
  - a) Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht,
  - b) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Karlsruhe,
  - c) Straßenummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Karlsruhe,
6. bei Eheschließung:
  - a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe,
  - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung,
  - c) Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Karlsruhe,
7. bei Beendigung der Ehe: Ehedauer,
8. bei Geburt:
  - a) Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters,
  - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter,
  - c) Reihenfolge der Geburt in dieser Ehe,
  - d) Mehrlingsgeburt,
  - e) Rechtsstellung des Kindes,
  - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter,
9. bei Sterbefall: Sterbedatum,
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Karlsruhe:
  - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates,

- b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Straße und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde,
  - c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung,
11. bei Umzug in Karlsruhe:
- a) Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung,
  - b) Status der aufgegebenen Wohnung,
12. bei Staatsangehörigkeitsänderung: frühere Staatsangehörigkeit,
13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit: frühere Religionszugehörigkeit.

## **§ 6**

### **Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Vertriebenen und Aussiedler**

Für die Statistik über die Vertriebenen und Aussiedler gibt die Dienststelle für Vertriebene und Flüchtlinge monatlich für jede Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenen- ausweises gestellt hat, folgende Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Antrags- und Vertreibungsjahr,
2. Geburtsjahr,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland,
5. Ausweis und eingetragene Kinderzahl,
6. Ablehnung des Antrags.

## **§ 7**

### **Wahlstatistik**

- (1) Die kommunale Statistikstelle erstellt zu jeder Landtagswahl eine Wahlstatistik auf repräsentativer Grundlage für die Wahlbezirke der Stadt Karlsruhe (§ 58 Abs. 7 Landtagswahlgesetz i. d. F. vom 6. Februar 1996) über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wählerinnen/Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Die Erhebung wird in mindestens jedoch 20 Wahlbezirken der Stadt durchgeführt. Die Erhebung nach Satz 1 a erfolgt nach der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse, die Erhebung nach Satz 1 b durch Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

- (2) Zur Erstellung dieser Wahlstatistiken werden wahlstatistische Erhebungen in folgenden Wahlbezirken durchgeführt:

Nr. 001-03, 002-01, 004-05, 004-08, 005-01, 005-03, 006-06, 007-02, 008-06, 009-04, 010-05, 011-04, 013-03, 016-05, 019-08, 020-07, 021-01, 023-01, 025-02, 026-06.

- (3) Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Für die weitere Behandlung und die Vernichtung der Stimmzettel gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.